

RS OGH 1985/4/24 3Ob540/85

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.04.1985

Norm

ABGB §163 Abs2 I3a

ZPO §543

Rechtssatz

Hat das Berufungsgericht in Übereinstimmung mit dem Erstgericht ungeachtet seiner geäußerten Bedenken an der Rechtzeitigkeit der Erhebung der Wiederaufnahmsklage ein Vorgehen nach § 543 ZPO abgelehnt, ist darüber bindend abgesprochen und eine Erörterung der Frage verwehrt, ob nicht auch das einzige neue Beweismittel, nämlich die Beweisführung eines hohen Grades der Vaterschaftsunwahrscheinlichkeit im Sinne des § 163 Abs 2 ABGB durch erbbiologisch - anthropologische Untersuchung, dann innerhalb der Frist des § 534 Abs 1 ZPO bei Gericht vorgebracht werden müßte, wenn die Entwicklung des Kindes seit Jahren ein brauchbares Ergebnis dieser Begutachtung erwarten läßt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 540/85
Entscheidungstext OGH 24.04.1985 3 Ob 540/85
Veröff: ÖA 1987,113

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0048413

Dokumentnummer

JJR_19850424_OGH0002_0030OB00540_8500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at